

Amtsblatt Chemnitz

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 7. Januar 2022

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021, die nunmehr bis zum 14. Januar 2022 gültig bleibt, auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Chemnitz vom 13. Dezember 2021 (s. Ausgabe 49a des Amtsblatts der Stadt Chemnitz vom selben Tage) zum Verbot des Konsums von Alkohol auf den öffentlichen Flächen in dem in der Anlage zu der Allgemeinverfügung dargestellten Innenstadtbereich sowie auf den öffentlichen Flächen der Einkaufszentren im Stadtgebiet wird bis zum 14. Januar 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zu-

ständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig.

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 bleibt über den 9. Januar 2022 hinaus bis zum 14. Januar 2022 gültig. Dementsprechend wird die Geltungsdauer der o. g. Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2021 zum Verbot des Alkoholkonsums auf den darin bezeichneten öffentlichen Flächen, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 erlassen worden ist, ebenfalls über den 9. Januar 2022 hinaus bis zum 14. Januar 2022 verlängert. Auch die in der Allgemeinverfügung vom

13. Dezember 2021 angeführten Gründe gelten weiterhin.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/amtsblatt).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwalt-

licher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo »Stadt Chemnitz« zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 7. Januar 2022

Miko Runkel
Bürgermeister



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteur
Matthias Nowak
Telefon: 0371 488 1531
Fax: 0371 488 1595
Internet: www.chemnitz.de